

NORBERT PAUL Anwaltskanzlei

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Herrn/Frau/Firma

- im Folgenden Mandant genannt -

und

Rechtsanwalt Norbert Paul
Luxemburger Straße 55
50674 Köln

- im Folgenden Rechtsanwalt genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten die außergerichtliche Beratung/Vertretung in Sachen

./.

Die Vereinbarung umfasst ausschließlich folgende Tätigkeiten:

-
-

2. Für die Bearbeitung des Mandates erhält der Rechtsanwalt eine einmalige Vergütung in Höhe von ____,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) ____, __€, also __, __ €. Diese Vergütung wird im Falle der Übernahme einer Vertretung im gerichtlichen Verfahren auf später entstehende Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren in derselben Angelegenheit nicht angerechnet.

3. Bei vorzeitiger Mandatsbeendigung entsteht der Vergütungsanspruch in voller Höhe, es sei denn, die Mandatsbeendigung ist auf ein Verschulden des Rechtsanwaltes zurück zu führen. Ersparte Aufwendungen hat sich der Anwalt anrechnen zu lassen.

4. Zusätzliche Kosten trägt der Mandant wie folgt:

a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € (zzgl. 0,095 € MwSt.) der gefahrenen Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten;

- b. Porto und Telefongebühren in einer pauschalen Höhe von 20,00 € (zzgl. 3,80 € MwSt.) - weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
- c. Kopierkosten für Aktenauszüge in Höhe von 0,25 € (zzgl. 0,0475 € MwSt.) je Kopie;
- d. sonstige Auslagen in der Höhe der Auslagen.

5. Die Vergütung wird sofort und ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit 5 bzw. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.

6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass a. die vereinbarte Pauschale die Gebühren des RVG überschreiten kann; b. die Erstberatungsgebühr für Verbraucher hiermit abbedungen ist; c. die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten; d. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegenüber der Gegenseite besteht.

7. Die Haftung des Rechtsanwalts für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 200.000,00 Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Köln, den _____
Rechtsanwalt

Mandant